

## Beiblatt zur Vorlage

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	25.04.2018
Rat der Stadt Geilenkirchen	Entscheidung	16.05.2018

### a) Änderung der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen

In seiner Sitzung am 25.04.2018 hat der Haupt- und Finanzausschuss den Punkt eingehend beraten und sich auf einen Vorschlag zu den Fraktionszuwendungen der CDU-Fraktion geeinigt. Diese hat in ihrem Vorschlag eine Gewichtung des Sockelbetrags vorgenommen, der je nach Fraktionsstärke variiert. Dies findet u.a. darin seine Begründung, dass Fixkosten für bspw. Kopien, Toner oder auch Zeitschriftenabonnements stark von der Fraktionsgröße abhängen. Orientiert an dem Verteilungsmaßstab der Entschädigungsverordnung NRW ist dieser sachgerecht gewählt. Nach Auswertung der Verwendungsnachweise der vergangenen Jahre werden die durch die Fraktionen angegebenen Fixkosten durch den neuen Sockelbetrag gedeckt, so dass dieser in seiner Höhe angemessen ist. Insgesamt hat die Einführung des neuen Berechnungssystems im Ergebnis für die kleineren Fraktionen bzw. die fraktionslosen Ratsmitglieder eine Erhöhung des Zuschusses zur Folge.

Der aus dem Haupt- und Finanzausschuss entwickelte Beschlussvorschlag lautet:

#### Beschlussvorschlag zu 1):

1. Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Stadtverordneten werden Haushaltsmittel nach § 56 Abs. 3 GO NRW gemäß dem Vorschlag der CDU-Fraktion mit einem Sockelbetrag in Höhe von 5 % des Gesamtbetrages zugewiesen. § 16 Absätze 1, 2 und 3 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen ändern sich entsprechend.
2. Der Gesamtbetrag der Zuwendungen unter 1. wird bis zum 31.12.2019 auf 9.120 € festgelegt. Ab dem 01.01.2020 bemisst sich der Gesamtbetrag an dem Durchschnittswert der gesamten nachgewiesenen Aufwendungen der Fraktionen aus den letzten drei Jahren. Dieser Betrag wird jährlich angepasst.

### b) Zuweisung von Räumen an fraktionslose Stadtverordnete

#### Beschlussvorschlag zu 2):

§ 16 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Geilenkirchen wird wie folgt geändert:  
„Den Fraktionen und Gruppen werden nach Verfügbarkeit grundsätzlich Räume im Rathaus oder in einem anderen städtischen Gebäude zugewiesen, wenn die jeweilige Fraktion oder Gruppe damit einverstanden ist.“

Auf Grundlage der oben stehenden Beschlussvorschläge wurde eine Änderungssatzung zur Hauptsatzung erstellt. Die Änderungssatzung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Änderungssatzung wird in der vorliegenden Form beschlossen.